

Verordnung über die Mietzinse für die Dienstwohnungen und die Inkonvenienzentschädigungen der Polizeibeamten

Vom 19. Dezember 1989

GS 30.222

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 27 Absatz 3 des Beamtengesetzes vom 5. Juni 1978¹, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Angehörigen der Kantonspolizei (Polizeibeamte), die Pikettdienst leisten und somit dem Wohnzwang unterstehen.

² Unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse und der persönlichen Gegebenheiten bestehen für die Polizeibeamten die folgenden Wohnungsmöglichkeiten:

- a. Dienstwohnungen in staatseigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sowie in treuhänderischen Liegenschaften, die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion zur Verfügung gestellt werden;
- b. Wohnungen, die der Polizeibeamte mit Bewilligung des Polizeikommandanten von Dritten selber mietet;
- c. Liegenschaften, welche im Eigentum des Polizeibeamten sind und mit Bewilligung des Polizeikommandanten bewohnt werden.

§ 2 Regelung der Mietzinse und der Mietzinsbeiträge

¹ Die Mietzinse für Wohnungen in staatseigenen Liegenschaften gemäss § 1 Absatz 2 Buchstabe a werden durch die Kommission für Mietzinsfragen periodisch festgelegt. Diese Ansätze bilden die Berechnungsgrundlage bezüglich der Mietzinsbelastung (§ 2 Absatz 2) und der Mietzinsbeiträge (§ 2 Absatz 3).²

² Polizeibeamte, die eine Wohnung gemäss § 1 Absatz 2 Buchstabe a benutzen, haben einen monatlichen Mietzins gemäss den Ansätzen der Kommission für Mietzinsfragen zu entrichten. Sie haben zudem für die üblichen Neben- und Heizungskosten aufzukommen.

³ Muss ein Polizeibeamter, der gemäss § 1 Absatz 2 Buchstabe b von einem Dritten ein Logis selber gemietet hat, einen Mietzins entrichten, der die Ansätze

¹ GS 26.784, SGS 150

² Fassung vom 26. Mai 1998 (GS 33.168), in Kraft seit 1. Juli 1998.

der Kommission für Mietzinsfragen für den betreffenden Wohnungstyp übersteigt, so steht ihm die Differenz zum effektiv bezahlten Nettomietzins, höchstens aber der folgende Beitrag pro Monat zu:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die keinen Anspruch auf Familienzulage haben | 90 Fr. |
| b. Verheiratete, ohne Anspruch auf Kinderzulagen und Ledige, Verwitwete und Geschiedene mit Anspruch auf Familienzulage | 120 Fr. |
| c. Verheiratete mit Anspruch auf Kinderzulage | 150 Fr. |

⁴ Die Änderung der persönlichen Verhältnisse bewirkt eine Anpassung des maximalen Mietzinsbeitrages. Dabei ist gemäss § 60 Absatz 5 des Dekretes vom 17. Mai 1979¹ zum Beamtengesetz zu verfahren.

⁵ Polizeibeamte, die gemäss § 1 Absatz 2 Buchstabe c ein Eigenheim bewohnen, erhalten eine Entschädigung von 90 Fr. pro Monat.

§ 3 Inkonvenienzentschädigung

¹⁻⁴ ...²

⁵ Bei einer befohlenen Dislokation werden pauschal für die Umzugskosten und alle weiteren in diesem Zusammenhange entstehenden Kosten folgende Beiträge ausbezahlt:

- | | |
|---------------------------------------------|----------|
| a. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene | 3000 Fr. |
| b. Ledige mit Wohnung | 2000 Fr. |

§ 4 Anpassung an die Teuerung

Die in dieser Verordnung festgelegten Ansätze sind nicht indiziert. Der Regierungsrat beschliesst in der Regel auf den 1. Januar vor Beginn einer Amtsperiode die Anpassung der Ansätze an die eingetretene Teuerung.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Regierungsratsverordnung vom 22. Dezember 1980³ über die Mietzinse für Dienstwohnungen und über die Inkonvenienzentschädigungen der Polizeibeamten wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

¹ GS 27.71, SGS 150.1

² Aufgehoben am 26. Mai 1998 (GS 33.168), mit Wirkung ab 1. Juli 1998.

³ GS 27.634